

**Nr.: 082-XVI./2019**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	19.08.2019
■ <b>Fachbereich</b>	Soziales	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Werner, Dirk	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5100	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	02.10.2019
Kreistag	öffentlich	23.10.2019

### **Tagesordnungspunkt**

### **Stellenbedarf für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

#### **Beschlussvorschlag**

Aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2020 werden folgende personellen Veränderungen beschlossen:

Es werden zusätzliche personelle Ressourcen von 7,07 VZÄ für die Fallsteuerung Eingliederungshilfe, 1,3 VZÄ für die Teamleitungen in der Eingliederungshilfe und 1,0 VZÄ für die Sachbearbeitung Grundsicherung geschaffen.

Bei der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe werden 2,0 VZÄ abgebaut, davon 1,48 VZÄ zum 31.12.2019. 0,52 VZÄ bleiben befristet bis zum 31.12.2020 für die Altaktenaufarbeitung bestehen.

Die zusätzlichen Stellen werden zum 01.01.2020 eingerichtet. Die Stellen werden bereits unterjährig im Jahr 2019 besetzt.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2020.

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.10	Grundversorgung und Hilfe nach SGB XII
Produkt(e)	31.10.02	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Menschen mit Behinderungen leben im Landkreis so normal wie möglich
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Umsetzung des BTHG
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Die personellen Ressourcen entsprechen dem festgestellten Bedarf zur Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG

■ **Personelle Auswirkungen:**     nein    x ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**     nein    x ja

x **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

**im Finanzhaushalt**

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

### Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge				490.422	569.021	591.782
	Personalaufwand				490.422	569.021	591.782
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

#### 1. Hintergrund

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) regelt die Rechte der Menschen mit Behinderungen und die Eingliederungshilfe als künftigen Teil des SGB IX neu. Ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII - Sozialhilfe - herausgelöst und im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - verortet.

In einer ersten Stufe sind zum 01.01.2017 bereits Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz in Kraft getreten, der Vermögensfreibetrag hat sich von 5.000 Euro auf 30.000 Euro erhöht und bei einkommensabhängigen Unterstützungsleistungen ergeben sich seither höhere Freibeträge. Dies hatte bereits entsprechende finanzielle Auswirkungen auf die Höhe des Zuschussbedarfs in der Eingliederungshilfe. Seit dem 01.01.2018 gelten bereits die neuen Vorschriften zum Gesamtplanverfahren.

Im Jahr 2018 wurde gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen con\_sens eine Organisationsuntersuchung im Sachgebiet Behindertenhilfe durchgeführt. Die in diesem Prozess durchgeführte Personalbedarfsbemessung hatte einen Personalmehrbedarf von 5,7 Vollzeitstellen zum Ergebnis. Dies betraf den Personalbedarf entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bekannten Anforderungen.

Con\_sens wies bereits im Bericht zur Organisationsuntersuchung darauf hin, dass die Stufen 3 und 4 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) voraussichtlich weitere Personalbedarfe nach sich ziehen werden.

Diese Einschätzung hat sich leider deutlich bestätigt. Mit der Stufe 3, die zum 01.01.2020 in Kraft tritt und vom Landkreis zwingend umgesetzt werden muss, ergeben sich erhebliche Standard-Erhöhungen, welche die Arbeit der Fallsteuerung maßgeblich verändern und das Arbeitsvolumen deutlich erhöhen.

#### 2. Personelle Auswirkungen durch die Umsetzung der Reformstufe 3 des BTHG

- **Vorgehen zur Bemessung des neuen Personalbedarfs**

Ab 01.01.2020 treten neue Regelungen in Kraft, die mit einer Reihe von Leistungsausweitungen, vor allem im Bereich der Bildung, der sozialen Teilhabe, der Mobilität und der Assistenz, verbunden sind.

Gleichzeitig muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten durch ein Instrument erfolgen, das sich künftig an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das neue Bedarfsermittlungsinstrument sieht die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun wesentlichen Lebensbereichen vor.

Das Land hat die Firma Transfer, ein Unternehmen für soziale Innovation, beauftragt, ein landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln. Dieses liegt inzwischen vor und wird derzeit in der Praxis von einigen Landkreisen erprobt.

Die in diesem Zusammenhang unter Moderation des Kommunalverbandes für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) eingerichtete kommunale Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ hat unter Beteiligung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ein Tool zur Ermittlung des Personalbedarfes im Fallmanagement und in der Sachbearbeitung entwickelt. Bei einer Berechnung des Personalbedarfes auf Basis dieses Tools und auf Grundlage der Erhebung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes pro Fall in Neu- und Bestandsfällen würde der Landkreis Lörrach künftig zusätzliche 14 Vollzeitstellen benötigen.

Das KVJS-Tool wurde auf übergeordneter Ebene entwickelt und ist somit nicht an die Gegebenheiten im Landkreis Lörrach angepasst.

Mit Hinblick auf die im Jahr 2018 durchgeführte Personalbemessung wurde entschieden, die Beratungsfirma con\_sens erneut mit einzubeziehen, um das auf das Sachgebiet Behindertenhilfe und die Besonderheiten des Landkreises Lörrach zugeschnittene Personalbemessungstool aus der Organisationsuntersuchung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Durch die Anpassung der

- Arbeitsschritte
- mittleren Bearbeitungszeiten eines Arbeitsschrittes
- Definition der Fallart, in der ein Arbeitsschritt getätigt werden muss
- Anteile der Fälle einer Fallart, in dem ein Arbeitsschritt getätigt sein muss
- Wiederholungen eines Arbeitsschrittes pro Jahr
- Fallzahlen
- stellenfixen Zeiten pro Mitarbeiter
- zur Verfügung stehenden Jahresarbeitsminuten pro Mitarbeiter

konnte damit eine **präzisere Stellenbemessung** durchgeführt werden, als dies auf Basis des vom KVJS entwickelten Tools möglich gewesen wäre.

In mehreren Workshops haben die Fallsteuerungskräfte und Sachbearbeiter des Sachgebietes Behindertenhilfe gemeinsam mit dem Fachbereich P & O und con\_sens die Arbeitsschritte aus dem Tool der Organisationsuntersuchung an die zukünftig geforderte gesetzliche Arbeitsweise angepasst. Anschließend wurden die Fallzahlen aus dem Fachverfahren des Sachgebiets erhoben und im Personalbemessungstool hinterlegt.

Da sich ein Großteil der Arbeitsschritte aufgrund der dritten Stufe des BTHG ab 2020 verändert oder neu hinzukommt, wurden bei der Anpassung der Bemessung viele Faktoren geschätzt. Mit Hilfe der Erfahrungen, die con\_sens bereits mit anderen Land- und Stadtkreisen sammelte, konnten diese Schätzungen plausibilisiert werden.

Aufgrund der vielen Schätzwerte ergibt sich die Notwendigkeit, die Bemessung in ein bis zwei Jahren zu überprüfen und an die tatsächlichen Ist-Werte anzupassen.

- **Zusätzlicher Personalbedarf im Bereich Fallsteuerung**

Die künftige Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs anhand des neuen Verfahrens ist hoch aufwändig und macht bei den Stadt- und Landkreisen als zuständige Träger der Eingliederungshilfe zusätzliche Personalressourcen in erheblichem Umfang erforderlich. Nach Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten ist ein Teilhabe- oder Gesamtplan zu erstellen, wobei der Wunsch des Leistungsberechtig-

ten zur Gestaltung der Leistungen künftig von zentraler Bedeutung ist.

Ab 2020 ist mit allen Leistungsberechtigten ein Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren durchzuführen. Während der Teilhabeplan nur zu erstellen ist, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der Gesamtplan **für jede leistungsberechtigte Person** und auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen. Das neu geregelte Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist ein Kernbereich des BTHG, der auf alle anderen Bereiche ausstrahlt.

Das Gesamtplanverfahren hat für die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer auch beim Aufbau und der Fortführung innovativer Unterstützungs- und Fähigkeitskonzepte Bedeutung. Der Eingliederungshilfeträger hat im Verfahren die Wünsche der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Leistung umzusetzen, soweit diese angemessen sind.

**Das Ergebnis entspricht dem Personalmehrbedarf von 7,07 Vollzeitstellen bei der Fallsteuerung in der Eingliederungshilfe.**

- **Zusätzlicher Personalbedarf bei den Teamleitungen in der Eingliederungshilfe**

Das Ergebnis der Personalbemessung spiegelt die im Arbeitsbereich Behindertenhilfe deutlich gestiegenen Anforderungen in Bezug auf die geforderte Qualität und Quantität der zu erbringenden Leistungen wieder. Seit der Durchführung der letzten Personalbemessung im Jahr 2018 haben sich erhebliche Veränderungen in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen, wie auch auf die fachlichen Mindeststandards, ergeben.

Durch Zuführung von 7,07 VZÄ in der Fallsteuerung wird die Leitungsspanne der beiden Teamleiter, die bislang zusammen nur mit 0,7 VZÄ Leitungsaufgaben übernehmen zu groß, sodass die Organisationsuntersuchung hier einen zusätzlichen Personalbedarf von 1,3 VZÄ festgestellt hat.

**Das Ergebnis entspricht dem Personalmehrbedarf von 1,3 Vollzeitstellen bei den Teamleitungen in der Eingliederungshilfe.**

- **Auswirkungen auf die Personalsituation in der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe**

Einige Aufgaben werden, aufgrund besonderer Anforderungen nach den künftigen Vorgaben, von der Sachbearbeitung auf die Fallsteuerung übertragen. Die Bearbeitung der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts in bislang stationären Fällen werden durch die gesetzlichen Änderungen ab dem 01.01.2020 vom Sachgebiet Grundsicherung übernommen. Das führt zu einer Verringerung des Aufwandes bei der Leistungssachbearbeitung in der Eingliederungshilfe. Weiterhin gab es bei den zu bearbeiteten Fallzahlen leichte Rückgänge.

**Dies führt zu einem Minderbedarf von 2,0 VZÄ bei der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe.**

Im Zuge der Umsetzung des BTHG wird auch ein neues EDV-Fachverfahren eingeführt. Dies bedeutet, dass jeder Fall manuell erneut erfasst und eingegeben werden muss. Dabei werden zahlreiche Altakten aussortiert. Diese müssen auf offene

---

Darlehen, Forderungen und Kostenersatzmöglichkeiten hin geprüft und bearbeitet werden. Durch den Abschluss dieser Fälle ist mit wesentlichen Einnahmen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass ca. 150 Fälle dahingehend zu bearbeiten sind.

Hierfür sieht die Fa. con\_sens einen **befristeten Personalbedarf** für 1 Jahr und mit 0,52 VZÄ.

**Dies führt zu einem Mehraufwand von 0,52 VZÄ befristet für ein Jahr bis zum 31.12.2020.**

**Im Ergebnis besteht somit ab 2020 ein Minderbedarf von 1,48 VZÄ bei der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe.**

- **Zusätzlicher Personalbedarf in der Sachbearbeitung Grundsicherung**

Zum 01.01.2020 wird es aufgrund des BTHG keine stationären Einrichtungen in der Behindertenhilfe mehr geben. Die bisherigen stationären Einrichtungen werden zu sogenannten „besonderen Wohnformen“. Damit ist es erforderlich, dass Fachleistung und existenzsichernden Leistungen getrennt bearbeitet werden müssen. Dies betrifft im Landkreis Lörrach ca. 450 Fälle, die bislang als stationäre Fälle in der Eingliederungshilfe bearbeitet wurden und bei denen künftig die Gewährung der Grundsicherungsleistungen beim Sachgebiet Grundsicherung erfolgt. Die Bearbeitung der Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe läuft separat und verbleibt beim Sachgebiet Behindertenhilfe.

Der Betreuungsschlüssel im Sachgebiet Grundsicherung liegt bei 1:170, so dass sich entsprechen der o.g. Fallzahl das Erfordernis von zusätzlichen 2,6 VZÄ für die Bearbeitung der Grundsicherungsanträge ergibt.

Ab 2020 werden durch eine gesetzliche Änderung nach aktueller Kenntnis bei einem Teil der Fälle, die im Sachgebiet bearbeitet werden, die Unterhaltsüberprüfung und –bearbeitung wegfallen. Außerdem sind durch die angekündigte Wohngeldreform leicht sinkende Fallzahlen zu erwarten. Allerdings sind die Auswirkungen auf den Bedarf an personellen Ressourcen noch nicht vollständig vorhersehbar.

**Die Verwaltung schlägt nach Sachlage vor, ab dem 01.01.2020 vorerst eine zusätzliche Stelle im Sachgebiet Grundsicherung zu schaffen.**

Die weitere Entwicklung wird gemeinsam mit dem Fachbereich P & O im Blick behalten.

## Fazit

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, ab 2020 für die Umsetzung des BTHG wie folgt vorzugehen:

- es werden 7,07 VZÄ unbefristet für die Fallsteuerung geschaffen—
- es werden 1,3 VZÄ unbefristet für die Teamleitung geschaffen
- es werden 1,0 VZÄ unbefristet für die Sachbearbeitung Grundsicherung geschaffen
- es werden insgesamt 2,0 VZÄ in der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe abgebaut, davon 1,48 VZÄ zum 31.12.2019. 0,52 VZÄ bleiben befristet bis zum 31.12.2020 für die Altaktenaufarbeitung bestehen.

**Somit werden insgesamt 9,37 VZÄ neu geschaffen, während bis zum 31.12.2020 insgesamt 2,0 VZÄ abgebaut werden.**

Der ermittelte Personalbedarf basiert auf einer fundierten Grundlage. Das zusätzliche Personal ist zwingend erforderlich, um die Anpassung der Arbeitsprozesse entsprechend der gesetzlich geforderten Qualitätsanforderungen vornehmen und umsetzen zu können.

**Der Landkreis wird die zusätzlichen Personalkosten (= BTHG bedingte Mehraufwand) im Rahmen der Konnexitätsverpflichtung des Landes geltend machen**

Die weitere Entwicklung – insbesondere auch hinsichtlich der Fallzahlen – wird beobachtet und in die weitere Personalbedarfsbemessung einbezogen.

Die Besetzung der Stellen wird aufgrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt – gerade beim erforderlichen Qualifikationsprofil - eine sehr große Herausforderung. Vor allem auch mit Blick auf die Tatsache, dass alle Stadt- und Landkreise zur Umsetzung des BTHG Personalbedarfe in dieser Höhe haben werden.

Der Fachbereich Personal & Organisation hat den gesamten Prozess eng begleitet und trägt die im Rahmen der Bemessung errechneten Stellenbedarfe in vollem Umfang mit.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin für Soziales & Jugend

- Anlage:
  - Zusammenfassung der Personalbemessung